

Sportrecht und Medienrecht

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

4. Auflage

von

MARTIN NOLTE

Universitätsprofessor
Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law

Kölner Materialien zum Sportrecht – Band 3

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Nolte

Institut für Sportrecht

Deutsche Sporthochschule Köln

Sportrecht und Medienrecht

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

4. Auflage

von

MARTIN NOLTE

Universitätsprofessor
Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



© Institut für Sportrecht, 4. Auflage 2018

Deutsche Sporthochschule Köln

Am Sportpark Müngersdorf 6

D-50933 Köln

ISBN 978-3-945089-28-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat/Mise en page: Julia Bauer

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	7
1. Teil: Sportrecht	9
A. Doping	9
B. Korruption.....	11
C. Diskriminierung.....	14
D. Gewalt.....	16
2. Teil: Medienrecht	19
A. Verfassungsprinzipien	19
B. Meinungsfreiheit.....	22
C. Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	23
D. Recht am eigenen Bild	24
Fragen und Antworten einer früheren Abschlussklausur.....	29
Über den Verfasser	32

Einführung

Das vorliegende Skriptum dient der **Vorbereitung** auf die **Abschlussklausur** zu den SMK7-Vorlesungen im **Sportrecht** (hierzu: 1. Teil) und im **Medienrecht** (hierzu: 2. Teil). Es konzentriert sich dabei auf die **klausurrelevanten** Themenstellungen.

Die Vorlesung im **Sportrecht** befasst sich mit den **gesellschaftspolitischen** Herausforderungen des Sports aus dem Blickwinkel von **Sportregeln** sowie **sportrelevanten Normen** (zwischen-)staatlichen Rechts. Vier von ihnen sind in diesem Skriptum zusammengefasst: **Doping** (hierzu: 1. Teil, A.), **Korruption** (hierzu: 1. Teil, B.), **Diskriminierung** (hierzu: 1. Teil, C.) und **Gewalt** (hierzu: 1. Teil, D.).

Die Vorlesung im **Medienrecht** erstreckt sich im Kern auf die grundsätzliche Bedeutung und konkrete Auswirkungen der **Verfassungsprinzipien** (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip) auf das Medienrecht im Allgemeinen (hierzu: 2. Teil, A.) sowie auf die **Meinungsfreiheit** als zentrales Grundrecht für Medienschaffende (hierzu: 2. Teil, B.), das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** (hierzu: 2. Teil, C.) sowie besondere Ausformungen des Persönlichkeitsrechts, insbesondere das **Recht am eigenen Bild** (hierzu: 2. Teil, D.) einschließlich der (einfachrechtlichen) Lösung von **Konflikten** zwischen Medienrechten auf der einen und Persönlichkeitsinteressen auf der anderen Seite.

Am Ende dieses Skriptums finden sich zwei **ausgewählte Fragestellungen** mit Antworten aus einer **früheren** Abschlussklausur zu den SMK7-Vorlesungen im Sportrecht sowie im Medienrecht. Sie sollen die spezifischen Anforderungen der SMK7-Abschlussklausur illustrieren und dazu anhalten, die Darstellungen in diesem Skriptum aufmerksam zu studieren.

Viel Erfolg bei der Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen sowie in der Abschlussklausur!

1. Teil: Sportrecht

Der **erste Teil** dieses Skriptums befasst sich mit den vier **gesellschaftspolitischen** Herausforderungen von **Doping** (hierzu: A.), **Korruption** (hierzu: B.), **Diskriminierung** (hierzu: C.) sowie **Gewalt** (hierzu: D.) im Sport bzw. anlässlich von Sportveranstaltungen aus dem Blickwinkel von Sportregeln und sportrelevanten Normen (zwischen-)staatlichen Rechts.

A. Doping

Doping gilt als eine der größten Bedrohungen des organisierten Sports durch die Verletzung seiner **ethisch-moralischen** Werte sowie zentraler **Rechtsgüter** des Staates. Seine Bekämpfung liegt in **geteilter Verantwortung** (privater) sportverbandlicher sowie staatlicher Akteure, insbesondere der Polizei und Justiz. Sie ist geprägt durch vielfältige Formen wechselseitiger Abstimmung sowie Kooperation zwischen der **nationalen** und **internationalen** Ebene sowie zwischen dem organisierten **Sport** und **Staat**. Im Mittelpunkt der nationalen Dopingbekämpfung durch den organisierten Sport steht der **Nationale Anti-Doping Code** in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahre 2015. Kern der staatlichen Maßnahmen gegen Doping ist demgegenüber das jüngste **Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport** vom 10. Dezember 2015, welches am 18. Dezember 2015 in Kraft trat.

Der **Nationale Anti-Doping Code 2015** ist der regulative Kern der **sportverbandlichen** Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene. Er transformiert die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes mit dem Ziel, die fundamentalen Athletenrechte zur Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu sichern sowie deren **Gesundheit** und die Prinzipien von **Fairness** und **Chancengleichheit** zu bewahren. Schließlich geht es beim Anti-Doping Code auch um die Harmonisierung, Koordinierung und Effektuierung der sportverbandlichen Anti-Doping-Politik, um Doping zu entdecken und zu verhindern. Dieses ergibt sich aus seiner Präambel.

Die **wichtigsten** Inhalte des **Nationalen Anti-Doping Codes 2015** sind die Definition einzelner Dopingvergehen (§§ 1 f.), Beweisregeln (§ 3), Verfahrensbestimmungen insbesondere zu Dopingkontrollen, Ermittlungen, Analysen von Proben sowie zum Ergebnismanagement (§§ 5 ff.) sowie die Festlegung von Sanktionen bei Einzelsportlern

und Mannschaften (§§ 9 ff.). Hinzu kommen Vorschriften zum Disziplinarverfahren (§ 12), zum Rechtsbehelfsverfahren (§ 13) sowie zu den Grundsätzen von Vertraulichkeit und Information (§ 14).

Als **klassischer Verstoß** gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gilt danach das **Vorhandensein** einer **verbotenen Substanz**, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten gemäß Artikel 2.1. **Neu** in der aktuellen Fassung des Anti-Doping Codes 2015 gegenüber seiner früheren Version ist demgegenüber, dass auch der **Umgang eines Athleten** oder einer anderen Person, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in **beruflicher** oder **sportlicher** Funktion mit einem gesperrten oder nach staatlichem Recht sanktionierten Athletenbetreuer als Dopingverstoß gilt (Artikel 2.10). Novelliert wurde darüber hinaus der **Zeitraum**, innerhalb dessen jede Kombination von **drei versäumten Kontrollen** und/oder Meldepflichtversäumnissen als Dopingverstoß gilt. Waren es früher 18 Monate, so ist dieser Zeitraum auf 12 Monate verkürzt worden (Artikel 2.4). Zu den weiteren Novellierungen des Nationalen Anti-Doping Codes 2015 gegenüber seiner früheren Fassung gehören darüber hinaus die **umfassende Zuständigkeit** der Nationalen Anti Doping Agentur nicht nur für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen, sondern nunmehr auch von **Dopingkontrollen** innerhalb des **Wettkampfs** bei allen Athleten (Artikel 5.2.1: Dopingkontrollen „aus einer Hand“), die Anhebung der **Regelsperre** wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode von ursprünglich 2 auf jetzt **4 Jahren** (Artikel 10.2.1) sowie die Verlängerung der **Verjährungszeit** von vorher 8 auf nunmehr **10 Jahre**, beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 17).

Das staatliche **Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport** vom 10. Dezember 2015 ist zum 18. Dezember 2015 in Kraft getreten. Es enthält insgesamt 9 Artikel (gewissermaßen Abschnitte). **Artikel 1** beinhaltet das **Gesetz gegen Doping im Sport** (Anti-Doping-Gesetz), dem **besonderes Augenmerk** gilt. Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping ändert die arzneimittelrechtlichen Vorschriften gegen Doping im Wesentlichen durch Streichungen bzw. durch Aufhebungen bisheriger Vorschriften (vor allem: §§ 6a, 95 AMG alte Fassung), während Artikel 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport eine Erweiterung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse normiert.

Das **Anti-Doping-Gesetz** (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport) enthält 12 Paragraphen. An diesen ist eine **zunehmende** Verantwortung des Staates ablesbar, die öffentliche Aufgabe der Dopingbekämpfung stärker als bisher durch **eigene Akteure (Staatsanwaltschaften, Kriminalpolizei, staatliche Gerichte) wahrzunehmen** bzw. zu erfüllen (sog. Erfüllungsverantwortung). Darüber hinaus zeigen die Bestimmungen auch, dass der Staat die sportverbandliche Dopingbekämpfung durch verschiedene Regelungen zum wechselseitigen Informationsaustausch mit der Nationalen Anti Doping Agentur (§ 8), zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Gesundheitsdaten (§§ 9 f.) und zur Schiedsgerichtsbarkeit (§ 11) in größerem Maße als bisher **unterstützen** möchte (Unterstützungsverantwortung).

Die stärkere **Erfüllungsverantwortung** des Staates zur Bekämpfung von Doping im Sport zeigt sich vor allem an dem neuen **Verbot des Selbstdopings** nach § 3. Sie bildet den Kern des Anti-Doping-Gesetzes und verbietet die Anwendung (und das Anwendenlassen) eines Dopingmittels (und einer Dopingmethode) ohne medizinische Indikation (Abs. 1) einschließlich der Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports (Abs. 2) sowie den Erwerb und Besitz jedweder Dopingmittel zum Zwecke der Anwendung (und des Anwendenlassens; Abs. 4). Der **Zweck** dieses Verbots ist ein Ausschnitt aus den verschiedenen Zwecken des gesamten Gesetzes nach § 1: So dient das Verbot des Selbstdopings der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die **Fairness** und **Chancengleichheit** bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der **Integrität des Sports** beizutragen. Auf den Schutz der Gesundheit des individuellen Sportlers, der ebenfalls zu den Gesamtzwecken des Anti-Doping-Gesetzes gehört und vor allem die Bestrafung des unerlaubten Umgangs mit Dopingmitteln sowie die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden (§ 2) rechtfertigt, kann das Verbot des Selbstdopings demgegenüber **nicht** gestützt werden. Denn der dopende Sportler begibt sich in aller Regel freiwillig seiner Gesundheit, so dass deren Schutz wider Willen des Sportlers unserer freiheitlichen Grundrechtsordnung (Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG) entgegensteht.

B. Korruption

Korruptive Verhaltensweisen sind keine neue Erscheinungsform im Sport. Bereits 338 v. Chr. bestach der Athlet *Eupolos aus Thessalia* mit hohen Geldsummen drei seiner Gegner im Faustkampfturnier; weitere Korruptionsfälle im Rahmen der antiken Olympischen

Spiele wurden überliefert. Seitdem ist Korruption eine Bedrohung des (organisierten) Sports, durch den seine **Glaubwürdigkeit** (Integrität) in Staat und Gesellschaft leidet.

Die **heutigen** Erscheinungsformen korruptiver Praktiken, in denen Ämter zu privaten Nutzen missbraucht werden, sind äußerst vielfältig. Korruption im Sport gibt es etwa bei der **Vergabe** und **Realisierung von Sportveranstaltungen**, durch die **Manipulation** von Sportbeteiligten im Kontext organisierter Sportwettkämpfe, bei der **Vergabe von Ämtern** und (Marketing-/Sponsoring-)Rechten sowie im Zusammenhang mit **Hospitality-Maßnahmen**. In den häufigsten Fällen von Korruption im Sport stehen sich Private gegenüber, z.B. ein Sportverband und einzelne Sportbeteiligte. Bei der Realisierung von Sportveranstaltungen sowie der Einladung zu Sportwettkämpfen treten jedoch durchaus Fälle von Korruption im Verhältnis zwischen Privaten (Sportbeteiligten/Sponsoren) und **staatlichen** Funktionsträgern auf. Um dieses Bürger-Staat-Verhältnis geht es bei den zentralen **Strafbestimmungen** gegen **Korruption** nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

§ 331 StGB verbietet die **Vorteilsannahme**. Von einer solchen spricht man, wenn ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. **Täter** der Vorteilsannahme sind danach nur Personen in öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen wie beispielsweise Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes. Ob der Vorteilsgeber ein Privater ist – was regelmäßig der Fall sein dürfte – oder ebenfalls ein Amtsträger ist, spielt im Rahmen des § 331 StGB keine Rolle. Strafbare Vorteilsannahmen gibt es demnach auch zwischen zwei Amtsträgern. Als tatbestandlicher **Vorteil** gilt dabei jegliche materielle oder immaterielle **Besserstellung** des Amtsträgers in seiner gesellschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage. Erhält z.B. der Leiter eines Bauamtes eine Dauerkarte für die VIP-Lounge eines Sportvereins im Werte von ca. 5.000,- Euro, so wird der Leiter des Bauamtes in materieller Hinsicht besser gestellt. Dass der Vorteil dem Amtsträger selbst zugutekommt, ist dabei keinesfalls zwingend. Die Vorschrift erfasst mit der Wendung „*oder einen Dritten*“ schließlich auch Dritt Vorteile. **Entscheidend** ist nur, dass zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber eine (zumindest angestrebte) Übereinkunft im Sinne einer **Unrechtsvereinbarung** besteht, bei welcher Dienstaussübung und Vorteilszuwendung in **unlauterer** Weise miteinander verknüpft werden. Das Erfordernis einer solchen Unrechtsvereinbarung ergibt sich aus der Formulierung, wonach der Vorteil „*für die Dienstaussübung*“ gefordert,

versprochen oder angenommen wird. Ein konkretes Gegenleistungsverhältnis im engeren Sinne (zwischen einer einzelnen Diensttätigkeit und der Vorteilszuwendung), wie sie nach der bis zum 19.08.1997 geltenden Fassung des § 331 StGB und im Rahmen der heutigen Bestechlichkeit nach § 332 StGB nach wie vor durch die Wendung „*als Gegenleistung dafür (...), dass er eine Diensthandlung (...)*“ verlangt wird, setzt die heutige Vorteilsannahme **nicht** mehr voraus. Es reicht vielmehr aus, wenn eine zwischen beiden Seiten bewusste Verknüpfung zwischen Dienstausbübung und Vorteil besteht. Damit wird auch das sog. „Anfüttern“, also die bloße „Klimapflege“ etwa durch Einladungen zu Sportevents erfasst, wenn sie der Schaffung eines allgemeinen „Wohlfollens“ im Rahmen der Dienstausbübung dient. Ausdrückliche **Einschränkungen** des Unrechtszusammenhangs sieht § 331 StGB zwar **nicht** vor. Allerdings besteht Einigkeit darüber, dass der im Rahmen der Vorteilsannahme vorausgesetzte Unrechtszusammenhang in Fällen der sog. **Sozialadäquanz** entfällt. Als **sozialadäquat** können solche Leistungen angesehen werden, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter Gesichtspunkten des Rechtsgutschutzes allgemein gebilligt sind wie z.B. Neujahrsgeschenke an Postboten oder Müllwerker, sofern diese noch „*Amtsträger*“ (d.h. in öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen) sind. In diesen Fällen ist die **Lauterkeit** des öffentlichen Dienstes als geschütztes Rechtsgut der Vorteilsannahme **nicht verletzt** und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unbeeinflussbarkeit öffentlicher Dienstausbübung bleibt unberührt. Übersteigt der Vorteil die (z.B. materielle) Grenze eines sozialadäquaten Vorteils, so ist der Tatbestand einer Vorteilsannahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB gegeben. In diesem Fall kann der Amtsträger nur **straffrei** bleiben, wenn er die Annahme des Vorteils durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse vorher (oder nach unverzüglicher Anzeigeerstattung) genehmigen lässt, § 331 Abs. 3 StGB.

Erfolgt die Annahme eines Vorteils (oder das Versprechenlassen eines Vorteils) in Ansehung einer **konkreten Diensthandlung**, durch die der Amtsträger zudem seine **Dienstplichten verletzt** (mit anderen Worten: durch die der Amtsträger gegen geltendes Recht verstößt), macht sich der Amtsträger nicht nur wegen einer Vorteilsannahme, sondern sogar wegen **Bestechlichkeit** gemäß § 332 Abs. 1 StGB strafbar. Die **Bestechlichkeit** ist das gegenüber der Vorteilsannahme schwerere Delikt. Sie setzt ein konkretes **Gegenleistungsverhältnis** zwischen Diensthandlung und Vorteilszuwendung voraus (z.B. eine bestimmte Baugenehmigung für einen Vorteil) und verlangt außerdem, dass die Diensthandlung **unrechtmäßig** sein muss (also die erteilte oder in Aussicht gestellte Baugenehmigung rechtswidrig wäre). Eine Genehmigung des Vorteils – analog der Vorteilsan-

nahme – scheidet bei der Bestechlichkeit von vornherein aus. Denn eine rechtswidrige Diensthandlung ist **nicht genehmigungsfähig**.

Spiegelbildlich zur Vorteilsannahme macht sich auch derjenige wegen einer **Vorteilsgewährung** gemäß § 333 Abs. 1 StGB strafbar, der einem Amtsträger (...) für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder für einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Wie bei der Vorteilsannahme entfällt auch bei der Vorteilsgewährung der notwendige Unrechtszusammenhang („für die Dienstaussübung“), wenn der Vorteil **sozialadäquat** ist. In vergleichbarer Weise wie bei der Vorteilsannahme bleibt schließlich auch der Vorteilsgewährende **straffrei**, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hatte oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt, § 333 Abs. 3 StGB.

Von einer **Bestechung** spricht man schließlich bei derjenigen Person, die einem Amtsträger (...) einen Vorteil (...) als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder vornehmen werde und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Die Bestechung ist damit das Gegenstück zur Bestechlichkeit auf Seiten des Vorteilsgebers.

C. Diskriminierung

Diskriminierungen tritt der organisierte Sport entschieden entgegen. In seinen Regelwerken finden sich zahlreiche **Anti-Diskriminierungs-Bestimmungen**, die jede Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Politik, Geschlecht oder aus sonstigen Gründen verbieten und regelmäßig dem personalen Schutz der Menschenwürde geschuldet sind. Dies gilt insbesondere auch für die **Diskriminierungsverbote** des **organisierten Fußballsports**. An ihnen lassen sich die spezifischen Herausforderungen zur Sanktionierung von Diskriminierungen im Sport auf der Grundlage sportverbandlicher Regelwerke sowie im Rahmen privater Streitschlichtungsinstanzen illustrieren.

An der Spitze der nationalen Normenpyramide im organisierten Fußballsport stehen die Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes. Dessen **zentrales Diskriminierungsverbot** nach § 9 Nr. 2. Abs. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung lautet: „*Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise ras-*

sistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.“

Das Verbot enthält eine Vielzahl sog. **unbestimmter, d.h. auszulegender Rechtsbegriffe**. Deren Gebrauch erschwert die Handhabung des Diskriminierungsverbots in der Praxis. Äußerungen bzw. Handlungen sind zudem häufig mehrdeutig oder nur schwer beweisbar. Schließlich stellen sich spezielle Fragen, beispielsweise ob der Verstoß bei Einverständnis des Diskriminierten entfällt (was nicht der Fall ist). Im Mittelpunkt der **Prüfung**, ob ein bestimmtes Verhalten den Tatbestand des Diskriminierungsverbots erfüllt, steht zunächst ihre divergente **Wirkung**. So verbietet das Diskriminierungsverbot nur „*herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende*“ Äußerungen oder Handlungen, durch die „*die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen*“ verletzt wird. Entscheidend ist danach, ob ein bestimmtes Verhalten eine Person oder Personengruppe derart verletzt, abqualifiziert, demütigt bzw. abwertet (herabwürdigt), stigmatisiert oder brandmarkt (diskriminiert) bzw. diffamiert oder verschmäht (verunglimpft), dass die Menschenwürde – also der personale Achtungsanspruch einer Person oder Personengruppe – beschädigt (d.h. verletzt) wird. Ruft jemand seinem vietnamesischen Gegenspieler beispielsweise zu: „*Schlitzie-Fitschie, hast du überhaupt ein Visum – Schlitzie-Fitschie, geh mal in dein Land zurück – scheiß Jude – iss dein scheiß Reis!*“ und unterstreicht diese Äußerungen mit abfälligen Gesten, bei denen die verengte, schmale Augenstellung asiatischer Menschen mittels Fingerziehen der Augenränder nachgemacht wird, dann ist das Verbot erfüllt. Denn der Spieler **stigmatisiert** bzw. **brandmarkt** seinen asiatischen Gegenspieler in Bezug auf dessen Herkunft, verunglimpft darüber hinaus alle Juden aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit unter Leugnung des personalen Achtungsanspruchs (sowohl des Gegenspielers als auch von Juden).

Wie eine bestimmte Äußerung oder eine Handlung zu verstehen ist, bestimmt sich aus Sicht eines **verständigen Beobachters** in der konkreten Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Ist der Inhalt einer karikierenden Äußerung oder Handlung als solcher für jedermann erkennbar, so ist dieser übertragene Inhalt, also das, was der Äußernde mit seiner Karikatur sagen wollte, maßgeblich.

Zu beachten ist schließlich, dass das Diskriminierungsverbot des § 9 Nr. 2. Abs. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes neben den **ausdrücklich genannten** Merkmalen (Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht und sexuelle Orientierung) einen **Auffangtatbestand** für sonstige Diskriminierungen (durch die Formulierung „*oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverach-*

tend verhält“) beinhaltet, der sonstige Diskriminierungen, die keine Beziehung zu den ausdrücklich genannten Merkmalen enthalten, erfasst (z.B. Diskriminierungen in Bezug auf Behinderungen oder Krankheiten wie etwa: „Du Spasti!“ „Du Mongo!“).

Verstößt eine Äußerung bzw. Handlung gegen das Diskriminierungsverbot, muss sich der Rechtsanwender im Rahmen der **Strafzumessung** an den (general- bzw. spezial-) **präventiven Zwecken** orientieren, die Allgemeinheit und den Einzelnen von weiteren Diskriminierungen abzuhalten. Der **Verhältnismäßigkeit** zwischen der Intensität der Strafe und dem Gewicht der für eine Bestrafung sprechenden Umstände kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. Zu berücksichtigen sind schließlich **sämtliche strafrelevante** Umstände der Tat, des Verhaltens des Täters einschließlich seiner persönlichen Umstände sowie die Auswirkungen der Tat auf das Opfer.

D. Gewalt

Gewalt im Sport gibt es in verschiedenen Formen: Zu unterscheiden sind Gewalttätigkeiten im Rahmen der eigentlichen Sportausübung etwa in Gestalt von Exzessen einzelner Sportbeteiligte (ein Eishockeyspieler schlägt mit seinem Stock gezielt an den Kopf seines Gegners) sowie Gewaltausschreitungen **anlässlich von Sportveranstaltungen**, insbesondere Fußballspielen. Von Letzteren handeln die nachfolgenden Darstellungen. Sie befassen sich vor allem mit **staatlichen Maßnahmen** gegen Fangewalt im Vorfeld von Fußballspielen (1. Phase), bei der Anreise der Fans (2. Phase), während des Fußballspiels (3. Phase) sowie nach einem Fußballspiel (4. Phase: sog. „Dritte Halbzeit“).

Im **Vorfeld von Fußballspielen** (1. Phase) suchen Polizeibehörden mitunter gewaltbereite Fans auf und weisen sie darauf hin, dass sie den Behörden bekannt seien und erkennungsdienstliche Maßnahmen im Falle ihrer Anreise zu der Veranstaltung drohten (sog. „**Gefährderansprachen**“). Sind Personen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen polizeilich in Erscheinung getreten, können ihre Daten in **polizeilichen Sammlungen** (z.B. „Datei Gewalttäter Sport“) gespeichert und anlassbezogen für Veranstaltungen abgerufen werden. Will die Polizei potenzielle Gewalttäter von der Anreise zu einem Fußballspiel abhalten, ist es unter Umständen zulässig, den **Aufenthaltort** der Person **einzu-schränken**, ihr die Meldung an einem bestimmten Ort aufzugeben (sog. „**Meldeauflage**“), die Geltung ihres Passes zu beschränken oder die Person beispielsweise von dem Übertritt in ein anderes Land durch Ingewahrsamnahme an der Grenze abzuhalten. Während **Beschränkungen** des Aufenthaltsortes (beispielsweise auf den Raum Köln) tendenziell ge-

ringeren Anforderungen genügen müssen, sind **Freiheitsentziehungen** etwa in Gestalt von Ingewahrsamnahmen nur unter engsten Voraussetzungen erlaubt. Erforderlich ist insbesondere ein **richterlicher** Beschluss zur Kontrolle des exekutiven Handelns der Polizei (Gewaltentrennung). Liegt dieser nicht vor oder wird er nach der Ingewahrsamnahme nicht unverzüglich eingeholt, so muss die betreffende Person spätestens am Ende des auf die Ergreifung folgenden Tages wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Bei der **Anreise** der Fans zur Sportveranstaltung (2. Phase) überwacht die Polizei die Gruppierungen, begleitet die Fangruppen von Bahnhöfen zum Stadion oder richtet an Anreisewegen **Kontrollstellen** ein, an denen Personen und Sachen nach gefährlichen Gegenständen **durchsucht** und **Personalien festgestellt** werden. Werden verbotene Gegenstände gefunden (z.B. Messer, Wurfsterne, Böller, Raketen), kommt es zu deren **Sicherstellung**. Sind Personen vor einer Veranstaltung erkennbar alkoholisiert, können diese Personen zu ihrem eigenen und/oder zum Schutze anderer ebenfalls in **Gewahrsam** genommen werden.

Während einer Fußballveranstaltung (3. Phase) überwacht die Polizei die öffentlich zugänglichen Besucherbereiche, insbesondere die Fanblocks. **Bild- und Tonaufzeichnungen** dienen hierbei zum ersten dazu, Gefährdungsherde zu erkennen. Zum zweiten können sie bei der späteren Beweisführung in Strafverfahren dienlich sein. Kommt es zu Ausschreitungen etwa auf den Tribünen oder zu einem Platzsturm durch Fans, greift die Polizei durch **unmittelbaren Zwang** gegenüber den Gewalttätern ein, trennt rivalisierende Fanggruppierungen und unterbindet Schäden an Leib, Leben und Eigentum. Zwar dürfen private Ordnungsdienste störende Personen etwa zur Feststellung ihrer Personalien im Falle von Sachbeschädigungen kurzfristig festhalten. Das **Gewaltmonopol des Staates**, also die Befugnis zur Ausübung **physischer** Gewalt gegenüber Gewalttätern beispielsweise durch den Einsatz von Schlagstöcken, bleibt dadurch jedoch unangetastet. Hinter dem Gewaltmonopol steht wiederum die Souveränität des Staates als Ausfluss unserer rechtsstaatlichen Demokratie.

Nach der Fußballveranstaltung (4. Phase) hindern Polizisten insbesondere Gastfans mitunter daran, das Stadion sofort zu verlassen, um ein Aufeinandertreffen dieser Gruppierungen mit den Heimfans zu verhindern. In diesen Fällen spricht man von einem **Schutzgewahrsam**. Außerdem leisten Polizisten Gastfans häufig einen Begleitschutz nach dem „*Klettenprinzip*“, indem sie die Gastfans links und rechts **einschließen** und zu den Ab-

fahrtsorten (Bussen, Bahnhof) **begleiten**. Kommt es dennoch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppierungen oder Ausschreitungen von Fans außerhalb der Stadien, schreitet die Polizei notfalls auch mit Wasserwerfern bzw. Anwendung sonstigen unmittelbaren Zwangs ein.

2. Teil: Medienrecht

Der zweite Teil dieses Skriptums befasst sich mit dem (sportbezogenen) Medienrecht. Im Einzelnen geht es hierbei um die Bedeutung der Verfassungsprinzipien für das Medienrecht (A.) sowie um die **Meinungsfreiheit** als zentrales Grundrecht für Medienschaffende (B.), das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** (C.) sowie besondere Ausformungen des Persönlichkeitsrechts, insbesondere das **Recht am eigenen Bild** (D.) einschließlich der Lösung von **Konflikten** zwischen Medienrechten auf der einen und Persönlichkeitsinteressen auf der anderen Seite.

A. Verfassungsprinzipien

Als **Medienrecht** begreift man die Gesamtheit der für (Print-, elektronische und sonstige) **Medien** relevanten **Rechtsnormen**. An der Spitze der nationalen Normpyramide steht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Dessen Verfassungsprinzipien sind von tragender Bedeutung für die Struktur unseres Staates und dessen **Rechtssystem** einschließlich seines Medienrechts.

Zu den Verfassungsprinzipien gehören die Prinzipien der Republik, der **Demokratie** sowie des **Sozialstaats** und des **Bundesstaates**. Sie ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 GG. Danach ist „die Bundesrepublik Deutschland (ist) ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Von tragender Bedeutung für das Medienrecht ist ferner das **Rechtsstaatsprinzip**. Es beruht nicht zuletzt auf der **Gewaltenteilung** und **Gesetzesbindung**. Beides ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“.

Die Rolle und Funktion von Medien wird durch das **Demokratieprinzip** bestimmt. Das Demokratieprinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG verankert und wird durch Art. 20 Abs. 2 GG vor allem in Richtung einer **repräsentativen** Demokratie konkretisiert. Art. 20 Abs. 2 lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt“. Aus diesen Formulierungen ergibt sich die Ableitbarkeit aller Staatsgewalt **vom Volke**. Diese Ableitbarkeit versteht man als **Volkssouveränität**. Wie die Staatsgewalt im Einzelnen ausgeübt wird, ergibt sich wiederum aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG. Danach wird

die Staatsgewalt vom Volke durch **Wahlen** (von natürlichen Personen zu Vertretungskörperschaften insbesondere dem Bundestag) sowie durch **Abstimmungen** (zu singulären Sachfragen) und durch **Organe aller drei Gewalten** ausgeübt. Auf Bundesebene gibt es nahezu keine Abstimmungen. Allein die Frage zur Neugliederung des Bundesgebiets liegt in der Entscheidungskompetenz des Volkes. Dieses übt seine Staatsgewalt demnach vorwiegend durch **Wahlen** zum Bundestag aus. Deren Mitglieder sind Vertreter des ganzen Volkes. Aus diesen Gründen sprechen wir in Deutschland von einer **weitgehend repräsentativen** (parlamentarischen) Demokratie (im Unterschied zur plebiszitären, unmittelbaren bzw. direkten Demokratie).

Medien haben in jedem demokratischen Staat **zentrale** Funktionen. Sie fungieren als **Mittler** von Information, Aufklärung und Kritik zwischen Gesellschaft und Staat, insbesondere zwischen Wahlvolk sowie Parlamenten und Regierungen. Ihrer zentralen Mittlerfunktion werden Medien nur gerecht, wenn sie **unabhängig** von **staatlicher** Einflussnahme sind. Nur auf diese Weise ist eine **freie Willensbildung** des Volkes als unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende, zumal repräsentative, Demokratie gewährleistet. Die Unabhängigkeit der Medien vom Staat wird abgesichert durch **Mediengrundrechten**. Zu ihnen gehören insbesondere das Recht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sowie die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Wichtige Bedeutung für das Medienrecht hat ferner das **Bundesstaatsprinzip**. Im Allgemeinen beinhaltet es die **Eigenstaatlichkeit** von Bund und (mindestens 2) Ländern. Die Eigenstaatlichkeit wird wiederum geprägt durch ein eigenes Staatsgebiet, Staatsvolk und eine eigene Staatsgewalt auf **Bundes-** sowie **Landesebene**. Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG vor allem durch die besonderen Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Verwaltung) und der Rechtsprechung (Gerichte). Die Verteilung der **Zuständigkeiten** zwischen **staatlichen Bundes- und Landesorganen** bestimmt sich nach dem Grundgesetz. Die allgemeine Regel ergibt sich aus Art. 30 GG. Danach liegt die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei den **Ländern**, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Deshalb sprechen wir von einem weitgehend **föderalistisch geprägten** Bundesstaat (im Gegensatz zum zentralistischen Bundesstaat, bei dem die Befugnisse und staatlichen Aufgaben vor allem beim Zentralstaat und nicht bei den Gliedstaaten zentralisiert sind). Die allgemeine Kompetenzregel des Art. 30 GG wird für den gesamten Bereich der Gesetzgebung einschließlich für das Medienrecht durch

Art. 70 GG konkretisiert. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dies bedeutet, dass der **Erllass medienrechtlicher Vorschriften** nach unserem föderalistisch geprägten Bundesstaatsprinzip im Grundsatz eine Angelegenheit der **Bundesländer** ist. Dies zeigt sich an speziellen Landesrundfunkgesetzen oder Landespressegesetzen. Dem Bund stehen demgegenüber nur medienrechtliche Einzelbereiche zu. Hierzu gehören etwa der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht.

Das **Rechtsstaatsprinzip** kommt in Art. 20 Abs. 3 GG durch die Gewaltentrennung („*checks and balances*“) und Gesetzesbindung aller staatlichen Gewalt zum Ausdruck. Darüber hinaus verlangt es die Existenz von **Grundrechten** sowie deren **Bindungswirkung** gegenüber jeder staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) und **Justiziabilität** vor Verfassungsgerichten. Ihrer klassischen Funktion nach sind Grundrechte **Abwehrrechte** Privater gegen den Staat. In dieser Funktion bürden sie dem Staat eine **Rechtfertigungslast** auf, wenn dieser grundrechtliche Freiheiten beschränkt. Verfassungsrechtlich zulässig sind Eingriffe des Staates schließlich nur dann, wenn deren Ziel die Intensität der Freiheitsbeschränkung überwiegt. In diesem Fall ist der Eingriff **verhältnismäßig**. Konkret wird diese Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips beispielsweise bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen zur Aufklärung von Straftaten.

Grundrechte sind aber nicht nur Abwehrrechte Privater vor dem Staat. Sie verkörpern auch eine **Werteordnung** für den gesamten Staat. In dieser Hinsicht bestimmen sie das Verhältnis zwischen Privaten. Private werden hierdurch zwar nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Denn eine solche unmittelbare Bindung ist unserem Grundgesetz zumindest generell (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) fremd. Allerdings strahlen die Grundrechte in die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten über das Medienrecht ein. Dies geschieht vor allem über **ausfüllungsbedürftige (sog. unbestimmte) Rechtsbegriffe** („*sittenwidrig*“, „*gutgläubig*“, „*rechtswidrig*“) oder offenen Formulierungen („*aus dem Bereich der Zeitgeschichte*“). Sie gelten als sog. Einbruchsstellen der Grundrechte in das einfache (unterhalb des Grundgesetzes) stehende Medienrecht.

Das **Sozialstaatsprinzip** ist eher von untergeordneter Bedeutung für das Medienrecht. Dessen prinzipieller Inhalt besteht in der Gewährleistung sozialer Mindeststandards z.B. in der staatlichen Gewährleistung eines Existenzminimums für jede natürliche Person in Deutschland. Bezogen auf den Bereich der Medien lässt sich dem Sozialstaatsprinzip

ein **Gebot der Grundversorgung** des Volkes mit Informationen entnehmen. Dieses Gebot wird abgesichert durch das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Danach hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

B. Meinungsfreiheit

Die **Meinungsfreiheit** steht im Zentrum der fünf Medienfreiheiten neben der Informationsfreiheit, der Pressefreiheit, der Rundfunk- sowie der Filmfreiheit. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG hat jeder „*das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern (...)*.“ Der personelle und sachliche **Schutzbereich** der Meinungsfreiheit ist hierbei umfassend:

In **personeller** Hinsicht kennt die Vorschrift keine Einschränkungen, insbesondere nicht auf Deutsche. Meinungsfreiheit hat vielmehr „*jeder*“, also jede Person unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Ausbildungsstand u.a. In **sachlicher** Hinsicht bezieht sich das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG auf „*eigene Meinungen*“, also die Kundgabe von eigenen persönlichen Ansichten, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens bzw. des Meinens im Rahmen geistiger Auseinandersetzungen geprägt sind. **Meinungen** sind danach jedenfalls alle Werturteile („*Du bist hübsch*“, „*Du bist schlau*“), aber auch Tatsachenbehauptungen (also beweisbare Umstände der Vergangenheit oder Gegenwart („*Du bist 1,85m groß*“, „*Sie ist Eigentümerin eines Autos der Marke Skoda*“), sofern Letztere zur Bildung von Werturteilen dienlich sind. Keine Meinungen stellen demgegenüber **falsche** Tatsachenbehauptungen (sog. verleumderische Beleidigungen) bzw. **schmähkritische** Aussagen dar, die allein dazu dienen, eine andere Person herabzuwürdigen bzw. zu diffamieren. Derartige Aussagen tragen nicht zur geistigen Auseinandersetzung bei. Sie verhindern diese sogar und sollen deshalb von vornherein nicht den bedeutenden Schutz der Meinungsfreiheit genießen. Die Rechtsprechung ist mit der Annahme bloßer Schmähkritik angesichts der weitreichenden Folgen für deren Unzulässigkeit sehr zurückhaltend. Das Adjektiv „*eigene*“ Meinung gibt schließlich zu erkennen, dass es sich um eine Meinung **des Äußernden** selbst handeln muss. Dies ist auch der Fall, wenn der Äußernde (beispielsweise aus rhetorischen Gründen) nur so tut, als gebe er eine fremde Meinung weiter, in Wirklichkeit aber erkennbar wird oder nahe liegend ist, dass er sich mit dieser („*fremden*“) Meinung identifiziert (z.B. durch Äußerungen wie „*Man sagt, in Köln sei die Stimmung besser als die Lage*“).

Ihrem **Umfang** nach wird die Kundgabe einer Meinung schließlich umfassend geschützt. Die Aufzählung „*Wort, Schrift und Bild*“ ist nur beispielhaft und **nicht** abschließend. Der Meinungsfreiheit unterfallen damit z.B. auch pantomimische Darstellungen.

Einschränkungen der (im Schutzbereich weit zu verstehenden) Meinungsfreiheit erlaubt Artikel 5 Abs. 2 GG. Danach findet die Meinungsfreiheit ihre Schranke „*in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*“ Zu den **allgemeinen Gesetzen** gehören z.B. die zivilrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen gemäß § 823 BGB, zum **Recht der persönlichen Ehre** die Strafrechtsnormen der Beleidigung (§ 185 StGB) sowie der üblen Nachrede (§ 186 StGB). Die abstrakte Existenz dieser Vorschriften allein verbietet die Meinungsfreiheit indes nicht. Entscheidend ist vielmehr die **einzelfallbezogene Abwägung** der Meinungsfreiheit mit den konfligierenden Belangen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. hierzu D.).

C. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** gibt dem Einzelnen das Recht auf Respektierung seiner Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs. Dem Menschen gebührt vor allem der Schutz seiner **privaten Sphäre** als der Bereich, in dem er allein bleiben, seine Entscheidung in eigener Verantwortung treffen und von Eingriffen jeder Art unbehelligt bleiben möchte. Abgeleitet hat das Bundesverfassungsgericht das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus einer Kombination von Art. 2 Abs. 1 GG („*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, (...)*“) und der **Menschenwürde** aus Art. 1 Abs. 1 GG („*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*“). Damit gibt es den besonderen Stellenwert des Persönlichkeitsrechts sowie dessen Nähe zur unantastbaren **Würde** des Menschen, also einer natürlichen Person, zu erkennen, wobei sie die isolierte Formulierung des Art. 2 Abs. 1 GG (also ohne Kombination mit Art. 1 Abs. 1 GG) für sich genommen weit in Richtung einer **allgemeinen Handlungsfreiheit** (jeder kann tun und lassen, was er will) deutet.

Die **Zulässigkeit** von **Einschränkungen** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG, wonach jeder das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit hat, „*soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige*

Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Im Mittelpunkt dieser sog. Schrankentrias steht die **verfassungsmäßige Ordnung** als die Gesamtheit aller formell und materiell verfassungsgemäßen Gesetze. Bei deren Anwendung kommt es zu einer **einzelfallbezogenen Abwägung** zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und konfligierenden Interessen.

Die **Bedeutung** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Rahmen des sportbezogenen Medienrechts besteht regelmäßig darin, als **Gegenpol** zur Inanspruchnahme von Medienfreiheiten zu fungieren. Im Rahmen der Mediatisierung des Sports wird es zunehmend relevant. Konflikte zwischen den Medienfreiheiten und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind schließlich im Rahmen **praktischer Konkordanz** zu lösen. Darunter versteht man eine juristische Methode des Interessenausgleichs mit dem Ziel, möglichst beide Belange zu optimaler Wirksamkeit zu verhelfen. Ist ein Kompromiss nicht möglich, so muss entschieden werden, welchem der konfligierenden Interessen der Vorrang einzuräumen ist.

D. Recht am eigenen Bild

Das **Recht am eigenen Bild** ist eine **besondere** Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach **Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**. Dessen **einfachgesetzlicher** Schutz ergibt sich teilweise aus den §§ 22 f. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (**KUG**). Die Vorschriften normieren ein **abgestuftes Schutzkonzept**, das aus einem **Grundsatz**, verschiedenen **Ausnahmen** und bestimmten **Grenzen** besteht. Dieses Schutzkonzept ist sämtlichen Prüfungen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Bildnissen zugrunde zu legen.

In diesem Schutzkonzept dürfen **Bildnisse** nach dem **Grundsatz** des § 22 Satz 1 KUG nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet** oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Als **Bildnis** gelten dabei sämtliche Darstellungen einer Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Die Darstellung muss dazu bestimmt und geeignet sein, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Betrachter vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser bestimmten Person eigen sei, im Bild wiederzugeben. Der Schutz nach den §§ 22 f. KUG ist somit nicht auf klassische Fotografien beschränkt, sondern erfasst demnach auch Fotomontagen, Karikaturen, Zeichnungen, Schattenrisse, Comic-Figuren oder Puppen, die an reale Personen

angelehnt sind, sowie Abbildungen auf Gedenkmünzen oder digitale Darstellungen von Personen in Computerspielen. Wichtig ist nur, dass die abgebildete Person als solche **erkennbar** ist. Deren Erkennbarkeit kann sich dabei nicht nur aus der Darstellung der Person, sondern auch aus den Umständen außerhalb des Bildes ergeben. Eine bloße Assoziation reicht demgegenüber nicht aus.

Die Einwilligung des Abgebildeten ist nach § 22 Satz 1 KUG nur für das **Verbreiten** und die öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses erforderlich. Nicht erfasst von § 22 Satz 1 KUG ist demgegenüber das Herstellen des Bildes als mögliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts im Allgemeinen. Unter einer Verbreitung versteht man gemeinhin die Weitergabe des Bildnisses in körperlicher Form, wodurch das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierbaren Kenntnisnahme verbunden ist. Die Form der Weitergabe ist dabei irrelevant. Sie kann durch die Verbreitung von Abzügen, Negativen, Kopien, Ausdrucken von Digitalfotos in sämtlichen Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Büchern bzw. Postkarten u.a.) erfolgen. Unter einer öffentlichen Zurschaustellung versteht man demgegenüber die unkörperliche Sichtbarmachung eines Bildnisses gegenüber einer nicht bestimmt abgegrenzten und nicht untereinander persönlich verbundenen Mehrzahl von Personen, z.B. die Ausstellung in einem Museum, das Zeigen eines Bildnisses in Film und Fernsehen oder im Internet.

Das Erfordernis der **Einwilligung** des Abgebildeten sichert diesem sein Recht am eigenen Bild. Von deren Vorliegen ist bei einer frei verantwortlichen Zustimmung des Abgebildeten auszugehen, die entweder **ausdrücklich** oder **konkludent** (stillschweigend) erklärt werden kann. An die Annahme einer konkludenten Einwilligung werden jedoch hohe Anforderungen gestellt. Zwar kann man eine konkludente Einwilligung annehmen, wenn jemand ein Fernsehinterview gibt oder an einem Sportereignis teilnimmt, bei dem Pressefotographen zugelassen werden. Demgegenüber kann nicht allein aus der Tatsache, dass sich jemand überhaupt in die allgemeine Öffentlichkeit begibt (z.B. auf einer Promenade spazieren geht), auf das Vorliegen einer konkludenten Einwilligung geschlossen werden. Erhält hingegen der Abgebildete eine **Entlohnung** dafür, dass er sich **abbilden** ließ, so gilt die Einwilligung **auch** für die Verbreitung und die öffentliche Zurschaustellung des Fotos im Zweifel als erteilt, § 22 Satz 2 KUG.

Ausnahmen von dem Einwilligungserfordernis nach § 22 Satz 1 KUG normiert § 23 Abs. 1 KUG. Die Vorschrift normiert vier Fälle, in denen es keiner Einwilligung für die Verbrei-

tung und die öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses bedarf. Im Vordergrund des sportbezogenen Medienrechts steht dabei die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Danach dürfen **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte** ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet bzw. öffentlich zur Schau gestellt werden. Was unter Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte zu verstehen ist, bedarf der Auslegung.

Früher fragte die Rechtsprechung danach, ob die abgebildete Person eine (absolute oder relative) **Person** aus dem Bereich der Zeitgeschichte sei. Bei absoluten Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die auf Grund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit fanden, waren auch Verbreitungen von Bildnissen zulässig, die in keinerlei Beziehung zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis oder der öffentlichen Funktion der Person standen. Bei relativen Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis das Interesse auf sich zogen, durften demgegenüber Bildnisse nur im Kontext mit diesem Ereignis ohne Einwilligung verbreitet werden.

Von dieser früheren Judikatur haben sich die deutschen Gerichte indes (zu Recht) verabschiedet, indem sie **nunmehr** auf den **zeitgeschichtlichen** Bezug der **Abbildung** selbst abstellen – ungeachtet dessen, ob die abgebildete Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammt oder nicht. Diese Rechtsprechung ist zutreffend. Denn sie orientiert sich am Wortlaut der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, die von einem **Bildnis** (also einer Abbildung) aus dem Bereich der Zeitgeschichte spricht und nicht von einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Worauf der zeitgeschichtliche Bezug einer Abbildung beruht, ist dabei irrelevant. So kann der zeitgeschichtliche Bezug eines Bildnisses eine politische, wirtschaftliche oder sportliche Angelegenheit betreffen. Dessen Ermittlung beruht letztlich auf einer **Abwägung** zwischen dem Bildnisschutz des Abgebildeten und dem allgemeinen Informationsinteresse der Bevölkerung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Kasuistische Aussagen mit Blick auf die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte sowie zwischen den verschiedenen Persönlichkeitssphären (Intim-, Geheimnis-, Privatsphäre) werden dieser einzelfallbezogenen Betrachtung **nicht** gerecht.

§ 23 Abs. 2 KUG formuliert schließlich **Grenzen** der Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen ohne Einwilligung. Danach erstreckt sich die Befugnis nach § 23 Abs. 1 KUG (also zur Verbreitung ohne Einwilligung) nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse** des Abgebildeten oder, falls dieser

verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt ist. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 KUG knüpft zwar in systematischer Hinsicht an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Absatzes von § 23 KUG an. Danach dürfte es auf die Prüfung von Abs. 2 im Grunde genommen erst ankommen, wenn ausnahmsweise keine Einwilligung erforderlich ist. Allerdings wird § 23 Abs. 2 KUG in der Praxis unmittelbar mit der Frage des Einwilligungserfordernisses nach § 23 Abs. 1 KUG **verbunden** und geprüft, ob etwa die **Art und Weise** der (z.B. erotischen) Darstellung schützenswerte Belange des Abgebildeten verletzt. Ist Letzteres der Fall – überwiegen also berechnigte Interessen des Abgebildeten – so ist nicht auf die Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu verzichten.

Der **Konflikt** zwischen der Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten gehört zu den **zentralen** Herausforderungen des sportbezogenen Medienrechts. Der Ausgleich konfliktierender Grundrechtsinteressen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einerseits sowie Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) erfolgt dabei regelmäßig auf Grundlage des **einfachen** (vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber verabschiedeten parlamentarischen) **Gesetzes**. Aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit stellen diese Gesetze Schranken überwiegend in Form „*allgemeiner Gesetze*“ bzw. des „*Rechts der persönlichen Ehre*“ (Art. 5 Abs. 2 Var. 1 GG) dar, aus dem Blickwinkel des Persönlichkeitsrechts sind sie Bestandteil der „*verfassungsmäßigen Ordnung*“.

Dieses zeigt sich für den **speziellen Bildnisschutz** an den Vorschriften der §§ 22 f. KUG. Der Einwilligungsvorbehalt nach § 22 KUG ist ein „*allgemeines Gesetz*“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, der die bildliche Darstellung im Schutze des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG beschränkt. Die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist wiederum Ausdruck der „*verfassungsmäßigen Ordnung*“, durch die der Bildnisschutz als besondere Ausformung des Persönlichkeitsrechts (zugunsten des allgemeinen Informationsinteresses) eingeschränkt wird.

Eine weitere **besondere** Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ist ferner das **Recht am eigenen Namen**. Dessen Schutz gewährleistet § 12 Bürgerliches Gesetzbuch. Danach kann der Namensinhaber von demjenigen Unterlassung verlangen, der seinen Namen unbefugt gebraucht. Die Bestimmung formt den verfassungsrechtlichen Namensschutz in Richtung eines (einfachrechtlichen) Unterlassungsanspruchs aus und begrenzt damit zugleich die Meinungsfreiheit in Form eines allgemeinen Gesetzes, sofern deren Ausübung „*unbefugt*“ erfolgte. Überwiegen die Interessen desjenigen, der den Namen

eines anderen gebraucht (z.B. aus journalistischen Gründen), so erfolgt die Gebrauchmachung des Namens nicht „*unbefugt*“. In dieser Hinsicht fungiert § 12 BGB wiederum als Bestandteil der „*verfassungsmäßigen Ordnung*“ und Schranke des Persönlichkeitsrechts.

„*Unbefugt*“ ist damit ein unbestimmter Rechtsbegriff, in dessen Rahmen der Ausgleich zwischen den konfligierenden Grundrechtsinteressen im Wege der Abwägung gefunden wird. Eine vergleichbare Formulierung findet sich im Rahmen der **unerlaubten Handlung** nach § 823 Abs. 1 BGB. Danach ist derjenige einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet, der „(...) *ein sonstiges Recht des anderen widerrechtlich verletzt* (...)“. Als **sonstiges Recht** in diesem Sinne gilt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. dessen besondere Ausprägungen. Ob dessen Verletzung „*widerrechtlich*“ erfolgte, hängt von einer vergleichbaren Abwägung wie bei „*unbefugt*“ im Sinne von § 12 BGB ab, insbesondere dem Gewicht der für die Verletzung sprechenden Umstände unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Informationsinteresses und der Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts.

Ein solcher Ausgleich erfolgt schließlich auch bei der **strafrechtlichen** Beurteilung ehrenrühriger Werturteile oder Tatsachenbehauptungen auf der Grundlage der **§§ 185 ff., 193 Strafgesetzbuch**. Danach sind ehrenrührige Werturteile (§ 185 Strafgesetzbuch) bzw. nicht erweislich wahre Behauptungen (§ 186 Strafgesetzbuch) prinzipiell mit Strafe bedroht, es sei denn, überwiegende Belange erlauben deren Kundgabe. Eine solche Abwägung erfolgt zwar nicht im Rahmen des Wortlauts der §§ 185 f. StGB. Allerdings formuliert **§ 193 Strafgesetzbuch** einen diesbezüglichen Rechtfertigungsgrund. In dessen Rahmen muss das Gewicht der Meinungsfreiheit mit dem Angriff auf das Persönlichkeitsrecht in Abwägung gebracht werden. Diese Abwägung erfolgt **nie abstrakt**. Es ist also weder so, dass das Persönlichkeitsrecht wegen seiner Nähe zur Menschenwürde in allen Situationen den Vorrang genießt, noch überwiegt stets die Meinungsfreiheit wegen ihrer generellen Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Entscheidend sind vielmehr alle Umstände, unter denen eine konkrete Äußerung aufgestellt wurde.

Fragen und Antworten einer früheren Abschlussklausur

Frage zum Sportrecht:

A ist Beamter an der Deutschen Sporthochschule Köln und zuständig für die Erteilung von Lehraufträgen. Sein Sohn S ist ein mäßig talentierter 100m-Läufer und Mitglied im örtlichen Leichtathletikverein. Der Trainer T des S will diesen nicht für eine anstehende Staffel nominieren. A erteilt dem T daraufhin einen bezahlten Lehrauftrag an der Deutschen Sporthochschule Köln, der den Kenntnissen und Fähigkeiten des T entspricht. Aufgrund der Erteilung des Lehrauftrags rückt S in die Staffel, ohne dass sich dessen Leistungen im Verhältnis zu den anderen Vereinsmitgliedern verbessert hätten. Prüfen Sie, ob das Verhalten des T als Vorteilsgewährung oder Bestechung gemäß §§ 333 Abs. 1, 334 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar ist und begründen Sie Ihre Ansicht!

Anhang:

§ 333 Abs. 1 StGB lautet:

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 334 Abs. 1 StGB lautet:

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Antwort zur Sportrechtsfrage:

Das Verhalten des T ist eine **Vorteilsgewährung** gemäß § 333 Abs. 1 Strafgesetzbuch. T nominiert den S für die Staffel aufgrund der Erteilung eines Lehrauftrags durch A. Damit **gewährt** er einem **Dritten** (aus Sicht des Amtsträgers A) einen (immateriellen) **Vorteil** in einem erkennbaren Zusammenhang mit der bzw. für die **Dienstausübung** des A. Eine darüber hinaus gehende Bestechung gemäß § 334 Abs. 1 Strafgesetzbuch liegt nicht vor. Zwar ist die Erteilung des Lehrauftrags eine konkrete **Diensthandlung**, die als Anknüpfungspunkt einer Bestechung gefordert wird. Doch verstößt die Erteilung des Lehrauftrags nicht gegen geltendes Recht, weil T die für den Lehrauftrag notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Damit verletzt A durch die Erteilung des Lehrauftrags **nicht** seine Dienstpflichten, was eine Bestrafung wegen Bestechung aber voraussetzen würde.

Frage zum Medienrecht:

S macht mit seinem Handy Nahaufnahmen einzelner, klar erkennbarer Mannschaftsspielerinnen während eines Spiels in der 2. Volleyball-Bundesliga Frauen. Diese Fotos lädt S anschließend unter einer sog. Sexseite mit der Adresse „www.hotmuschi.com“ im Internet hoch. Auf dieser Seite findet man üblicherweise Bilder entkleideter Frauen. Außerdem haben User dieser Seite die Möglichkeit, Kommentare zu den Fotos abzugeben. Die erkennbaren Spielerinnen sind entsetzt. Verstößt S mit dem Hochladen der Fotos auf der Internetseite gegen §§ 22, 23 KuG (vgl. Vorschrift im Anhang). Begründen Sie Ihre Ansicht durch eine systematische Prüfung der Bestimmungen.

Anhang:

§ 22 KUG lautet:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KUG lautet:

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Antwort zur Medienrechtsfrage:

Im Ergebnis ja. Grundsätzlich dürfen Bildnisse **nur mit Einwilligung** der Abgebildeten verbreitet werden. Die Verbreitung der Bilder der Spielerinnen jedenfalls auf der Sexseite erfolgt **nicht** mit Einwilligung der Abgebildeten. Zwar dürfen Bildnisse auch ohne Einwilligung verbreitet werden, wenn es sich um **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte** handelt, § 23 Abs. 1 Nr. 1. KUG. Hierzu dürften Aufnahmen von Spielerinnen in der 2. Volleyball-Bundesliga während der Spiele aufgrund des **sportbezogenen Informationsinteresses** grundsätzlich (noch) gehören. Allerdings erstreckt sich die Befugnis **nicht** auf eine Verbreitung, durch die ein **berechtigtes Interesse** der Abgebildeten verletzt wird, § 23 Abs. 3 KuG. So ist es hier. Durch das Einstellen der Fotos von Spielerinnen auf einer Sexseite wird nicht das sportbezogene Informationsinteresse, sondern ganz offenbar **reiner Voyeurismus** befriedigt, indem die Spielerinnen auf die Ebene bloßer Lustobjekte gestellt werden. Ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit steht dem Einstellen der Fotos entgegen.

Über den Verfasser



Martin Nolte studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Kiel, absolvierte das Rechtsreferendariat im Landgerichtsbezirk Kiel und legte das Große Staatsexamen am Oberlandesgericht in Hamburg ab. Er war wissenschaftlicher (Ober-) Assistent, promovierte und habilitierte an der Universität Kiel und unterrichtete an den Universitäten Irkutsk (Russland), Hangzhou (China), Posen (Polen) und an der Bucerius Law School in Hamburg. Er war Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht, sowie Sportrecht an der Privaten Hanseuniversität Rostock und bekleidete anschließend eine Stiftungsprofessur für Sportrecht an der Universität Kiel, die mit einer Zweitmitgliedschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verbunden war. Heute leitet er das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln und ist Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Regulierung und Governance mit Sitz am BusinessCampus Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

Sportrecht und Medienrecht

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

Der 3. Band der Kölner Materialien zur Lehre im Sportrecht beinhaltet den vorlesungs- sowie klausurrelevanten Stoff der Vorlesungen im Sportrecht und im (sportrelevanten) Medienrecht. Zu den sportrechtlichen Themen gehören ausgewählte Rechtsfragen der Bekämpfung von Doping, Korruption, Diskriminierung und Gewalt; das (sportrelevante) Medienrecht wird illustriert anhand der Bedeutung der Verfassungsprinzipien für die Medien sowie der Meinungsfreiheit und ihrem Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten, insbesondere dem Recht am eigenen Bild.



9 783945 089286
